

Gutachterliche Stellungnahme

für die
Gesellschaft für FORTSCHRITT in FREIHEIT e.V.
Die Freiheitliche Denkfabrik

Drucksache 18/ 12783 vom 11.02.25

Antrag
der Fraktion der AfD

Für Natur- und Artenschutz: Kein weiterer Ausbau von Windindustrieanlagen

Anhörung des Ausschusses für Umwelt
am 22. September 2025 im Landtag NRW

Vorgelegt von:
RA Thomas Mock

Vorbemerkung:

Der Unterzeichner ist parteipolitisch ungebunden. Ihn motiviert für diese Stellungnahme und Anhörung der erschreckende Niedergang der Biodiversität als unsere originäre Lebensgrundlage gerade in NRW. Aus Sicht des Unterzeichners findet derzeit ein Ausverkauf der Natur zugunsten finanzieller Interessen statt, wie es NRW noch nicht gesehen hat.

Der Unterzeichner ist seit nunmehr 35 Jahren als Anwalt tätig und hierneben seit einiger Zeit ehrenamtlicher Vorsitzender eines klageberechtigten Umweltverbandes und seit vielen Jahrzehnten im Naturschutz engagiert. Der Unterzeichner vertritt Anwohner, Gemeinden und Umweltverbände zum Schutz von Anwohnerrechten und Umweltbelangen.

Der Antrag mündet in folgenden Aufforderungen:**II. Der Landtag stellt fest,**

1. dass die Energiewende der Biodiversität und der Funktionalität der Ökosysteme scha-det;
1. dass insbesondere ohnehin bedrohte Tierarten sehr negativ von Windindustrieanlagen betroffen sind;
1. dass durch den massiven Ausbau der sogenannten erneuerbaren Energien die Funkti-onalität der Ökosysteme in unseren Kulturlandschaften erheblich gestört wird;
1. dass durch die sogenannten erneuerbaren Energien hohe Ewigkeitskosten durch Flächenverbrauch, Versiegelung, Bodenverdichtung und nicht-recyclbare Bestandteile der Anlagen entstehen;
1. dass die vermeintlich umweltfreundlichen erneuerbaren Energien massive Umweltschä-den im Ausland verursachen.

III. Der Landtag fordert daher die Landesregierung auf:

1. den Ausbau der erneuerbaren Energien einzuschränken;
1. bei bestehenden Anlagen zu untersuchen, inwieweit die Biodiversität und Ökosysteme seit Bau der Anlagen geschädigt wurden;
1. bei Windindustrieanlagen ein dauerhaftes Monitoring über deren Umweltauswirkungen und -kosten zu etablieren;
1. eine Studie über die durch die erneuerbaren Energien verursachten Ewigkeitskosten in Gestalt von Flächenverbrauch, Versiegelung und emittierten Schadstoffe in Auftrag zu geben;
1. sicherzustellen und notfalls unter Ausschöpfung von Rechtsmitteln darauf gedrungen wird, dass Betreiber von Windkraftanlagen deren vollständigen Rückbau (inklusive Fundamente) durchführen.



Die nachfolgende Untersuchung stellt einige Grundlagen zusammen die dem Schutz der Natur im Sinne dieser Forderungen entsprechen und dringend – auch und gerade parteiübergreifend – umgesetzt werden müssten. Die Eingriffe in die Natur haben inzwischen einen Umfang erreicht, dass hier nicht der Platz ist alles auch nur summarisch darzustellen. Die nachfolgende Zusammenstellung kann nur einen groben Einblick in ausgewählte Themen geben.

Die Situation in der EU

Die EU Kommission will die Gesetze zum Schutz der Umwelt einschränken. So will sie durch den Druck Deutschlands auf das EU-LieferkettenG u.a. die Berichts- und Sorgfaltspflichten von Unternehmen „vereinfachen“ um die „Wettbewerbsfähigkeit“ zu steigern und wieder mehr Wachstum zu erreichen.

Im Herbst will die EU-Kommission dazu eine sogenannte „Omnibus-Umweltverordnung“ vorlegen. Sogar Gesetze, die den Kern des Naturschutzes bilden, geraten unter Druck. Dazu gehören u.a. die EU-Habitat-RiLi und die EU Verordnungen für Renaturierung und Waldschutz (EUDR).

Dazu gab es eine Konsultation bis zum 10.09.25

Die Situation auf Bundesebene

Auf Bundesebene sind in den letzten drei Jahren vielfältige Änderungen im BNatSchG zugunsten von Windanlagen vorgenommen worden, die den Artenschutz massiv beschnitten haben, u.a. entgegen der Rechtsprechung des EuGH. Dieser hat wiederholt (zuletzt am 01.08.25) den individuellen Artenschutz hervorgehoben als einzig mit der Gesetzeslage der EU vereinbar. Jeder Vogel sei geschützt. Das wurde durch die bundesgesetzlichen Regeln im BNatSchG stark relativiert durch einen Populationsschutz. Der einzelne Vogel ist jetzt nicht mehr geschützt. Grund war den Durchbruch für Windanlagen auch in Habitaten geschützter Arten zu ermöglichen. Seitdem gibt es kaum noch Habitate geschützter Arten in denen keine Windanlagen errichtet wird. Parallel wurde trotz erhöhter Tötungsgefahren und der EU-Regularien kein angemessenes Monitoring veranlasst. Das heißt Windanlagen dürfen ungestraft geschützte Arten töten ohne dass dies erfasst wird. Das ist so wie ein generelles Geschwindigkeitsverbot auf Autobahnen ohne Radarkontrollen.

Die Folgen dieser gesetzlichen Regeln gegen den Artenschutz sind also außer Kontrolle.



Die Situation auf Landesebene

A.

Zunächst sollte man meinen das Land NRW kümmere sich um Natur und Arten.

Für den Erhalt und Schutz der Biodiversität können Informationen über deren Zustand eine wichtige Grundlage sein. Das Biodiversitätsmonitoring NRW behauptet im Sinne von § 6 Bundesnaturschutzgesetz und den §§ 3 und 5 des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalens landesweite Indikatoren zu liefern, die den Zustand und Veränderungen der Biodiversität abbilden. Als repräsentative Kenngrößen sollen verschiedene Biodiversitäts-Indikatoren Auskunft über Entwicklungen der biologischen Vielfalt in der Gesamtlandschaft und ihrer Hauptlebensräume geben.

Dazu wird auf weiterführende links verwiesen:

- [Naturschutzbericht 2021 – Zustand der biologischen Vielfalt in Nordrhein-Westfalen](#)
- [Biologische Vielfalt und Biodiversitätsstrategie NRW \(MUNV NRW\)](#)
- [FFH-Bericht 2019 des Landes NRW](#)
- [Umweltindikatoren des Landes Nordrhein-Westfalen](#)
- [Umweltbericht des Landes Nordrhein-Westfalen](#)
- [Indikatoren-Bericht Nachhaltigkeitsstrategie NRW](#)
- [Länderinitiative Kernindikatoren](#)
- [Indikatoren der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt \(BfN\)](#)
- [Nationales Monitoringzentrum zur Biodiversität](#)

Aber schon der erste Naturschutzbericht NRW - StGB NRW-Mitteilung 192/2022 vom 07.03.2022 - weist bedenkliche Entwicklungen und Schönfärberei auf

Auszüge:

„Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (MULNV) hat am 03.03.2022 den ersten Naturschutzbericht für Nordrhein-Westfalen vorgelegt. Eine wesentliche Grundlage für eine vorsorgende und nachhaltige Politik zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt sind aktuelle und umfassende Daten. Der Naturschutzbericht liefert erstmals eine gebündelte Analyse umfangreicher Fakten zur biologischen Vielfalt in NRW. Mehr als 43.000 verschiedene Tier-, Pilz- und Pflanzenarten teilen sich rund 70 verschiedene Lebensraumtypen. Die Analyse der einzelnen Lebensräume verdeutlicht einerseits den weiterhin kritischen Zustand der Biodiversität, macht andererseits aber auch Verbesserungen sichtbar.Gleichzeitig zeigt der Naturschutzbericht weiteren Handlungsbedarf auf.Es ist Ziel der Landesregierung, diese Trendwende zu verstetigen und die positive Entwicklung konsequent voranzutreiben. Ambitioniertes Ziel ist es, den Artenschwund in allen Lebensräumen zu stoppen.Aufgrund ihrer großen ökologischen Bedeutung als Lebensraum für seltene und gefährdete Arten



plant das Umweltministerium einen deutlichen Ausbau sehr extensiv genutzter Flächen sowie Naturarealen in der Land- und Forstwirtschaft.“

https://www.umwelt.nrw.de/mediathek/broschueren/detailseite-broschueren?broschueren_id=15820&cHash=a1563749df1375e65b4261fa7c9df84a

Az.: 26.0.6-014/002 gr

Denn zum Einen sind diese (Indikatoren-)Berichte inzwischen überholt. Neuere sind hier nicht bekannt geworden. Und zum anderen werden diese durch beunruhigende Entwicklungen überholt, die vor allem durch den Zubau mit tausenden Windanlagen in kurzer Zeit auf Initiative der Landesregierung in NRW in einem beispiellosen „parforce-Ritt“ umgesetzt werden. Die Ziele des Naturschutzberichts sind schon deshalb nicht mehr zu erreichen, häufig brauchen für den Bau der flächenfressenden Anlagen kaum noch Ausgleichsflächen angelegt zu werden. Waldrodungen wie auch massenhaft Baumfällungen entlang der Transportwege für Windanlagen sind an der Tagesordnung. Dazu ein paar Foto Beispiele aus dem gerade in der Errichtung befindlichen „Windpark“ in Sundern. Es kann nur jedem Abgeordneten empfohlen und nahe gelegt werden dieses Industriegebiet auf ehemaligem Wald selbst in Augenschein zu nehmen.







Fotos: Thomas Mock

Damit wird gerade dem Flächenfraß durch Windanlagen ein beispielloser Vorrang eingeräumt. Einschließlich der notwendigen Wege-Infrastruktur werden für heute zu installierende Anlagen 3 bis 4 ha benötigt. Werden riesige Hügel abgetragen und mehr als haushohe Aufschüttungen errichtet sowie die Erschließungsstraßen bis 2m dicke ausgekoffert und Schwertransportstraßen, z.T. extra geteert, bis auf bis 12m verbreitert, wo vorher ein 2 bis 3m schmaler Pfad oder Weg verlief.

Hinzu kommen die benötigten Flächen für zahlreiche große Flächen benötigende Umspannwerke und die hunderte Kilometer langen Überlandstromstrecken. Alles das erfolgt fast nur für Windanlagen. Denn der Strom wird in aller Regel vor Ort über das Verteilnetz genutzt. Deshalb sind Windanlagen alle diese Aufwendungen, Eingriffe in die Biodiversität und Flächenfraß zuzurechnen. Dieses Systemkosten sprengen alles was bisher Geschäftsgrundlage der Stromproduktion war und damit Grundlage der Industrie in NRW für Wertschöpfung und Arbeitsplätze.

Und dabei sind diese Windanlagen gar kein Beitrag für die Minderung von CO₂. Denn wie das OLG Hamm vom 28.05.25 (Aktenzeichen: 5 U 15/17) im Klageverfahren peruanischer



Bergführers./RWE unterstrichen hat, sind auch die Ursprünge der Energieproduktion mit ihrer Rohstoffgewinnung und deren Folgen global zu betrachten. Das führt zu einer neuen sehr viel tieferen ökologischen Gesamtbetrachtung und Gesamtbilanz. Bisher ist diese (z.B. des UBA) an der deutschen Grenze stehen geblieben. Das OLG Hamm belehrt uns nun Anderes.

Die Rohstoffe für Windanlagen verursachen durch das Mining in riesigen Tagebauen und der fossilen Verarbeitung wie den daraus folgenden Ewigkeitslasten unendlich nachteilige Folgen für die Biodiversität, neben den damit verursachten klimarelevanten CO₂-und Methan-Emissionen. Eine Windanlage mit einer installierten Leistung von 6MW und ihrem Kupferbedarf incl. der Stromleitungen verursacht gem. Angaben der Windindustrie ca. 8000 Tonnen Ewigkeitslasten, die für immer in den Rohstoffländern wie Chile oder Peru verbleiben, aber Deutschland zuzurechnen sind und dadurch das Trinkwasser für die heimische Bevölkerung sich kontinuierlich verknappt und verschlechtert. All die Nachteile der anderen Rohstoffe kommen hinzu. Und hinzu kommen der Aufwand der Entsorgung, der schon heute höchst bedenkliche Ausmaße erreicht und weiterhin durch die Politik in NRW systematisch tabuisiert wird.

Siehe hierzu z.B. die Sendung in ZDF vom 02.09.25

<https://www.zdf.de/video/magazine/frontal-das-magazin-100/frontal-vom-2-september-2025-100>

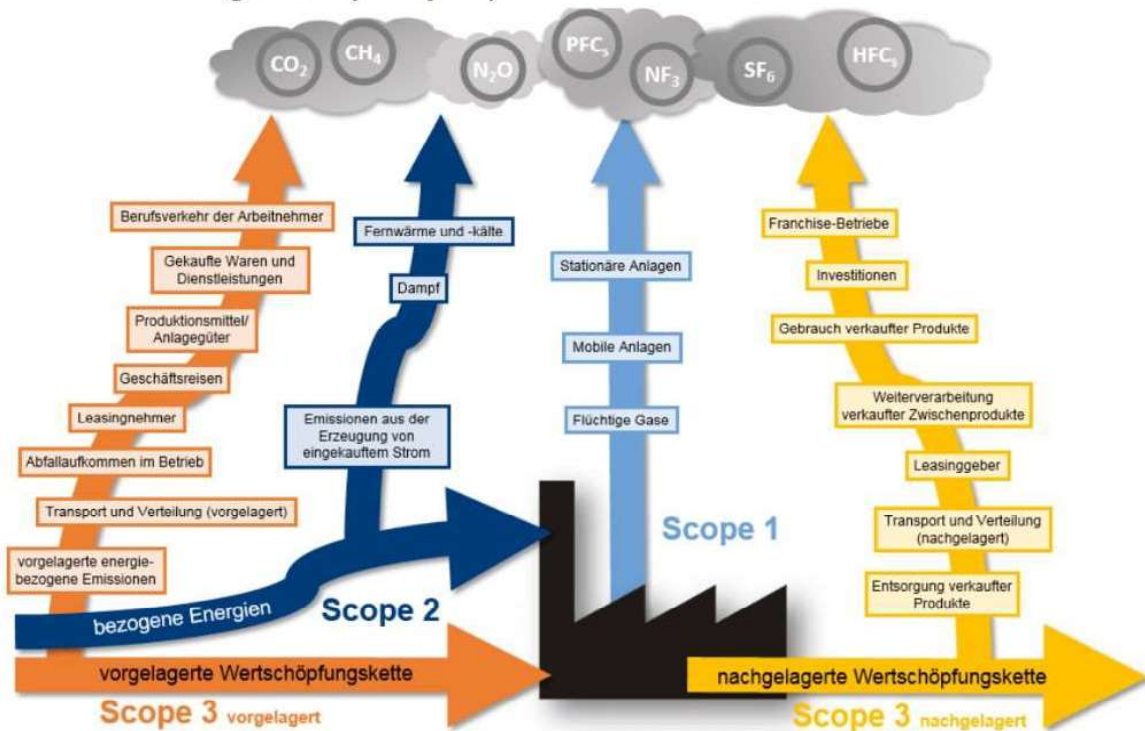
Wenn Windräder abgebaut werden – Wohin mit dem Schrott?

Hierzu wird der Knappheit wegen auf die internationale Definition des Scope-3 verwiesen. Es ist schon heute klar, dass die Regelung der Bürgschaften für die spätere Entsorgung nicht ausreichen und enorme Zahlungspflichten auf die öffentliche Hand zukommen, weil die Betreiberfirmen zuvor insolvent gehen dürften. Nicht nur sind die 6,5% der Rohkosten einer Windanlage für Rückstellungen durch eine Bürgschaft viel zu niedrig. Denn die Inflation frisst ca 60% des Werts dieses Betrags nach 20 oder mehr Jahren auf. Auch die Entsorgungskosten werden in 20 oder 25 Jahren sehr viel teurer als heute sein. Und nach wie vor ist ggfls. rückgewinnbares Material nicht als Recyclingmaterial einsetzbar, also wieder hochqualitativ erneut für eine Windanlage, sondern bestenfalls zum downcyclen für minderwertige Produkte. Dafür aber ist der unvermeidbar energieintensive Aufbereitungsprozess des verwendeten Materials aufgrund der klimapolitisch teuren Energie heute und morgen nicht wirtschaftlich.



LieferkettenG – Scope 3 - EU EntwaldungsRiLi

Emissions-Kategorien (Scopes) nach dem Greenhouse Gas Protocol



Hier werden die Scope-3 Emissionen für Windanlagen überblicksartig dargestellt. Hierbei wiederum sind die vorgelagerte positive wie negative Wertschöpfung und die positive wie negative nachgelagerte Wertschöpfung zu konkretisieren.

Zur vorgelagerten Wertschöpfung gehören die Emissionen des Mining, also das Erschließen und Ausbeuten der Rohstoffe in Tagebauen, wie bei Kupfer/Kupfererz, Aluminium/Bauxit, Eisen/Eisenerz, Seltene Erden, Zement und Kies sowie u.a. die Gewinnung und Verarbeitung von Balsaholz aus dem Amazonasgebiet in Ecuador (ca. 50m Baumstämme für einen 70m-Rotor, also 150 Baumstämme für drei Rotoren) für die Innenstruktur der Rotorblätter, dessen Einbau bei onshore-Anlagen der Regelfall ist. Hinzu kommen die Emissionen bei der Verarbeitung der Rohstoffe und die Ewigkeitslasten, also z.B. etwa 8000t Laugen&Co pro Windanlage als Ewigkeitslasten.

Hierneben und zusätzlich sind im Rahmen des LieferkettenG zu betrachten die Eingriffe in Menschenrechte (Rechte der Indigenen), Eigentumsrechte und (anteilige) Verluste der Biodiversität.

In Scope1&2 werden die Emissionen betrachtet die beim Bau der Windanlage beim jeweiligen Hersteller anfallen. Hierzu zählt ggfls. auch eine Bilanz von für eine Windanlage gefällttem Baumbestand sowie des Weiteren CO2 im Waldboden gebundenes CO2, dass nach dem Abholzen der Fläche in der Regel auch verloren geht. Gleiches gilt für die jeweilige Biodiversität vor Ort. Letztere können überraschend hoch sein, während die CO2-Emissionen bei Teileproduktion in Deutschland (soweit sie nicht in China stattfindet) und der Zusammensetzung der Anlagenteile allgemein bekannt und im Verhältnis zu Scope-3 sehr gering sind.

Zur nachgelagerten Wertschöpfung gehören die Emissionen/Energieaufwand der Entsorgung, also Beseitigung und Entsorgung des Fundaments, des Stahlturms, des SF 6, der Kupferleitungen und der Rotorblätter. Hinsichtlich der Entsorgung und des energetischen Aufwandes der Rotorblätter wird auf die einschlägige Untersuchung des UBA verwiesen.

Scope 1-3 usw. sind dem Betrieb einer Windanlage und ggfls. durch ihren Betrieb geminderten CO2-Emissionen gegenüberzustellen. Hinzu kommen die CO2- und Methanemissionen, die erforderlich sind, um die Versorgung in sog. Dunkelzeiten zu sichern. Diese haben sich Windanlagen als Systemkosten zuzurechnen. Gleiches gilt für Batterien für sog. Überschussstrom von Windanlagen, Der wird ein- und anschließend wieder ins Netz ausgespeist. Die Rohstoffe mit all den schon oben bei den Rohstoffen für Windanlagen ausgeführten Nachteilen und Folgen (bei Batterien insb. die besonders schädliche Lithium-Gewinnung und –verarbeitung) muss sich die Windanlage ebenfalls als weitere Systemkosten zurechnen lassen. Solcher Windstrom erhält also einen erheblichen CO2/Methan und Ressourcenfußabdruck. Er ist als Ergebnis eines solch notwendigen und unabdingbar inhärenten Gesamtsystems weder „grün“ noch „klimaneutral“.

Sodann ist nicht die Menge an produziertem Strom in kWh relevant, sondern des jeweiligen Wertes dieses Stroms. Wenn der produzierte Strom an der Börse Null Wert hat ist er auch ökologisch nichts wert und kann kein CO2 gemindert werden. Für eine objektive Gesamtbetrachtung muss auch die nicht produzierte aber bezahlte Stunde (Redispatch usw.) berücksichtigt werden.. Bei den produzierten Stunden ist nicht der nach dem EEG subventionierte Wert, sondern der tatsächliche Wert zugrunde zu legen. Denn nur dieser kann überhaupt in der Lage sein im entsprechenden Netz- und Abnahmeumfeld in Aggregaten in Deutschland CO2 zu mindern, während er in diesen Zeiten häufig ins Ausland verschoben oder sogar verschenkt wird, vielleicht sogar diese Art der Entsorgung Geld kostet, weil sich das Ausland das bezahlen lässt. Das treibt die Systemkosten zusätzlich in die Höhe.



Batterien wiederum mit ihrem denkbar schlechten CO₂-Fussabdruck und immensen Rohstoffbedarf verschlimmern diese Bilanz noch.

Folgen der Änderungen des BNatSchG auf Länderebene

Eine besonders nachteilige Veränderung des Artenschutzes hat es in diesem Zusammenhang durch nachträgliche Änderungsanträge für schon in Betrieb befindliche Windanlagen gegeben gemäß § 16 BImSchG zwecks Aufhebung artenschutzrelevanter Betriebsauflagen nach der Genehmigung und Inbetriebnahme von Windanlagen aufgrund der Verschlechterung der artenschutzrelevanten Regelungen im BNatSchG. Das betrifft also alle artenschutzrechtlichen Auflagen zum Betrieb von Windanlagen, die in den letzten 20 Jahren für den Artenschutz zu einer den Betrieb einschränkenden Regelung geführt haben.,

Durch verschiedene Einschränkungen des Artenschutzes im BNatSchG iVm der NotfallVO , dem neugeschaffenen § 2 EEG und weiteren Regelungen, Verordnungen und Maßnahmen in den letzten drei Jahren werden artenschutzrechtliche Auflagen zum Nachteil des Betriebsumfangs (betriebliche Einschränkungen zum Schutz definierter geschützter Arten), aber zum Schutz definierter Arten nur noch in sehr geringem Umfang festgesetzt. Wenn früher gegen solche Auflagen pp durch den Projektierer gegen die Genehmigungsbehörde geklagt wurde, so ist das jetzt nicht mehr nötig, weil solche Auflagen den Betrieb einschränkende Maßnahmen zum Schutz betroffener Arten fast nicht mehr erteilt werden.

Andererseits sehen sich Projektierer und Betreiber durch die für sie nun sehr viel günstigere gesetzliche Lage veranlasst die bisher erteilten betrieblichen Einschränkungen durch einen Antrag nach § 16 BImSchG aufheben zu lassen.

Das erfolgt in vom Unterzeichner betreuten Verfahren immer häufiger und dürfte in NRW flächendeckend der Fall sein.

Der Unterzeichner geht davon aus, dass das Ministerium für Umwelt als für den Artenschutz verantwortlich darüber eine aktuelle Aktenlage besitzt.

Dazu gehört wieviele solcher Anträge bei den zuständigen Kreisbehörden gemäß § 16 BImSchG auf Änderung oder Aufhebung artenschutzrelevanter Regelungen in den Genehmigungen für den Betrieb von Windanlagen seit dem 01.01.2022 gestellt oder durchgeführt wurden und wieviele solcher Anträge bewilligt und wieviele abgelehnt wurden.

Eine Anfrage hierzu vom 12.08.25 hat der adressierte und verantwortliche Minister bzw. das Ministerium bis



heute nicht beantwortet, obwohl das UIG dazu eine Frist von einem Monat vorsieht und weder Ausnahmen erkennbar sind noch Gründe für eine Überschreitung der Frist vorgetragen wurden.

Aufgrund der wachsenden Anlagenverdichtung durch immer zahlreichere Arten in Habitats geschützter Arten in Verbindung mit einem weitgehenden Ende des bisherigen Artenschutzes gegenüber Windanlagen dürfte sich der Artenverlust drastisch erhöhen. Inzwischen werden in NRW sogar in Naturschutzgebieten Windanlagen errichtet und betrieben (Bsp Kreis Wesel). Das erfolgt mit der Begründung: wenn im Naturschutzgebiet keine durch Windanlagen geschützten Arten ihr Habitat haben und die SchutzVO des Naturschutzgebietes diesen Schutz der Arten nicht vorsieht stünde einer Genehmigung nichts im Wege. Diese Sichtweise hat das OVG NRW bestätigt, wenn auch in einem Vergleich. Mit dieser Argumentation können letztlich in allen Schutzgebieten Windanlagen gebaut werden, zumal die SchutzVO häufig veraltet und den aktuellen Kriterien nicht angepasst wurden, Auch das ist Teil eines gewollten Verlustes an Arten zugunsten der finanziellen Interessen.



Blitze und ihre umweltrelevanten Folgen für Windanlagen

Ein Beispiel für die Erosion der Rotorblattoberflächen und deren toxische Emissionen zum Nachteil von Trinkwasser und der Lebensmittelproduktion



Video eines Blitzeinschlags neben einem Hochkran (im Besitz des Unterzeichners)

Video einer im Aufbau befindlichen und bis zum Rotor fertig erstellten Windanlage, es fehlen noch die Rotoren. Die Distanz ist signifikant und unterstreicht die Gefahren die durch hohe Windanlagen per se vor Ort und zum Nachteil und Gefahr von Anwohnern eintreten bzw sich erhöhen. Schon durch die natürliche Anziehung der Blitze durch die hohen Windanlagen werden Anwohner gefährdet und Brände im Wald durch Feuerüberschläge signifikant erhöht.

Gemäss BWE Betreiberbrief 2/2024 Seite 40ff. schlagen in hohe Windanlagen etwa 10 x im Jahr Blitze ein. Das führt unvermeidlich zu Oberflächenschäden an den Rotoren, neben all den anderen Ursachen, wie Hagel. Heftiger Regen, aggressives Wetter usw. Die auf diese Weise schleichende Kontamination der Böden und des Grundwassers ist ein nicht nur ungelöstes Folgeproblem, sondern besonders umweltschädlich, weil es durch das Umweltministerium tabuisiert wird.



Windanlagen in Wasserschutzgebieten

Besonders beunruhigend ist der zunehmende Bau von Windanlagen in Trinkwasserschutzgebieten. Hierzu wird auf die aktuelle Stellungnahme des Dachverbands der Geowissenschaften (DV Geo) e.V. verwiesen mit dem Titel „Hydrogeologen plädieren für besseren Schutz des Grundwassers bei der Planung von Windenergieanlagen“

<https://idw-online.de/de/news853332>

Hydrogeologen plädieren für besseren Schutz des Grundwassers bei der Planung von Windenergieanlagen

Tamara Fahry-Seelig *Pressestelle*
[Dachverband der Geowissenschaften \(DVGeo\) e.V.](#)

Stellungnahme des Vorstands der Fachsektion Hydrogeologie
Das Trinkwasser stammt in Deutschland überwiegend aus dem Grundwasser, weshalb der Schutz dieser kostbaren und begrenzten Ressource hohe Priorität besitzt. Durch den Ausbau der Windenergie entstehen zunehmend Situationen, in denen der Bau von Windenergieanlagen mit dem Schutzinteresse von Quellen und Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen, konkurriert.

In diesen besonderen Fällen der Güterabwägung sprechen wir, der Vorstand der Fachsektion Hydrogeologie, uns dafür aus, dem nachhaltigen Schutz der Grundwasserressourcen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung Priorität zu geben

Die Qualität und Verfügbarkeit von Grundwasser ist limitiert und aufgrund des Klimawandels sowie durch Landwirtschaft, Industrie und Verkehr vielfältigen Belastungen ausgesetzt. Die Einzugsgebiete der genutzten Brunnen und Quellen stehen deshalb unter besonderem Schutz. Die Ausweisung von Schutzgebieten speziell für die Trinkwasserversorgung hat hohe Priorität und dient dem Wohl der Allgemeinheit, weshalb die Schutzgebietsverordnungen als untergesetzliches Regelwerk zum WHG § 23 einzuhalten sind. Grundlagen hierzu bietet das DVGW-Arbeitsblatts W 101 (2021). Demnach werden Schutzgebiete in die Schutzzonen I (Fassungsbereich), II (Engere Schutzzone) und III (Weitere Schutzzone) unterteilt. In Schutzzone II unterliegt die Landnutzung starken Einschränkungen, um die Trinkwasserversorgung vor schädlichen Einflüssen zu schützen. Dort sind deshalb verschiedene Maßnahmen sachlich begründet untersagt, wie das Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen und Baustelleneinrichtungen, der Neubau von Verkehrswegen und befestigten Flächen, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie Eingriffe, die zu einer Verletzung oder Reduzierung der Grundwasserüberdeckung führen.



Mit großer Sorge beobachten wir deshalb, dass Planungen von Windenergieanlagen zunehmend auch in Wasserschutzgebieten erfolgen, selbst in der besonders verletzlichen Schutzzone II. Das ist im Rahmen einer Güterabwägung aus unserer Sicht weder nachvollziehbar noch tragbar, zumal die Schutzzone II eher kleinere Gebiete umfasst, sodass ein Verzicht auf Bauvorhaben in dieser Zone keine relevante Einschränkung der wirtschaftlichen Entwicklung darstellt.

Für Wasserschutzgebiete werden individuelle Rechtsverordnungen erlassen, die vergleichbare Regelungen wie das DVGW-Arbeitsblatt W 101 enthalten. Die zuständige Fachbehörde kann zwar eine Befreiung von den Regelungen der Rechtsverordnung erteilen; dies allerdings im Sinne der Trinkwasserversorger zur Sicherstellung und zum Ausbau der Versorgung und nicht, um Möglichkeiten für privilegierte Bauvorhaben zu schaffen. Durch die Bau-, Betriebs- und Rückbauphase einer Windenergieanlage sowie durch die Errichtung der Zuwegungen ist von einer erheblichen Gefährdung der Trinkwasserversorgung sowie einer nicht notwendigen Verletzung der Schutzgebietsverordnungen auszugehen. Ähnliches gilt für die Einzugsgebiete von Quellen und Brunnen, die von Brauereien, Mineralwasserfirmen oder anderen privaten Nutzern genutzt werden. Diese verfügen zwar i. d. R. nicht über behördlich festgelegte Schutzgebiete, müssen aber ebenso wie die öffentliche Wasserversorgung vor schädlichen Einwirkungen sicher geschützt werden.

Der Vorstand der Fachsektion Hydrogeologie lehnt daher die Errichtung von Windparks in Wasserschutzgebieten ab, insbesondere innerhalb einer Schutzzone II, und plädiert an die Behörden, im Zuge der vorzunehmenden Abwägungen dem nachhaltigen Schutz der Grundwasserressourcen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung Priorität zu geben und auch die berechtigten Schutzinteressen privater Wasserfassungen zu berücksichtigen.

Die Fachsektion Hydrogeologie ist eine interdisziplinäre Interessengemeinschaft aus Wissenschaft, Behörden und Unternehmen, die sich mit allen Aspekten des Grundwassers befasst und stellt die größte Vereinigung von Fachleuten der Hydrogeologie und angrenzender Fachbereiche im deutschsprachigen Raum dar. Die Fachsektion Hydrogeologie ist assoziiertes Mitglied im DVGeo.

Der Vorstand der Fachsektion Hydrogeologie e. V. in der DGGV, 04.06.2025

Wissenschaftliche Ansprechpartner:

Dr. Maike Rüsgen maike.ruesgen@fh-dggv.de

Hinzu kommen die langfristigen nachteiligen Folgen des Abriebs der extrem langen Rotoren durch Mikropartikel und deren Inhalte wie PFAS und BPA die über die Jahrzehnte ebenfalls eine Gefahr der Kontaminierung der Trinkwassergewinnungsgebietes erwarten lässt.



Hinzu kommt, dass Wasserschutz und insb. Trinkwasserschutz im Zuge der wachsenden Klimakrise und Temperaturerhitzung ohne Zweifel ein überragendes und prioritäres Interesse der Anwohner darstellt, dass sich aufgrund der Abhängigkeit von dieser Wasser-Quelle und im Hinblick auf die zukünftig wachsende Bedeutung einer existentieller Trinkwassergewinnung nicht nur geleugnet werden darf sondern im Mittelpunkt stehen muss. Das ist offensichtlich nicht der Fall und beunruhigt jeden Tag mehr.

Deshalb sind Windanlagen in Wasserschutzgebieten generell abzulehnen.

Der Green Deal – der Schutz der Biodiversität durch Unterschutzstellung von 30% der Landes-Flächen

Zum Schutz der biologischen Vielfalt hat die EU-Kommission am 28.1.2022 Leitlinien veröffentlicht, wie Naturschutzgebiete in der EU in Zukunft ermittelt, ausgewiesen und verwaltet werden sollen.

Die EU hat sich verpflichtet, bis 2030 mindestens 30 Prozent der Land- und Meeresflächen der EU unter Schutz zu stellen. Hintergrund ist der EU Green Deal (EU-Biodiversitätsstrategie 2030).

Das derzeitige Netzwerk gesetzlich geschützter Gebiete ist laut EU-Kommission nicht groß genug, um die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu ermöglichen. Zusätzliche Ausweisungen sollen entweder zur Vervollständigung des Natura-2000-Netzes beitragen oder unter nationale Schutzsysteme fallen.

Die Ziele für 2030 gelten für die gesamte EU, und jeder Mitgliedstaat wird – so die EU-Kommission – Gebiete ausweisen, die auf der Grundlage objektiver ökologischer Kriterien und der für ihn typischen Menge und Qualität der biologischen Vielfalt geschützt werden müssen.

Der Leitfaden wurde laut EU-Kommission in Zusammenarbeit mit der Europäischen Umweltagentur nach einjährigen Diskussionen mit nationalen Experten und Organisationen von Interessengruppen erstellt.

- Die Leitlinien sind (auf Englisch) hier abrufbar: https://ec.europa.eu/environment/publications/criteria-and-guidance-protected-areas-designations-staff-working-document_en



- Weitere Informationen der EU-Kommission sind hier einsehbar: https://ec.europa.eu/environment/news/protecting-biodiversity-commission-advises-how-designate-additional-protected-areas-2022-01-28_en
- Die EU-Biodiversitätsstrategie 2030 ist hier abrufbar: https://ec.europa.eu/environment/strategy/biodiversity-strategy-2030_en

Quelle: EU-Kommission, gekürzt; https://germany.representation.ec.europa.eu/news/mehr-schutz-fur-biologische-vielfalt-neue-leitlinien-fur-naturschutzgebiete-der-eu-2022-01-28_de

Siehe u.a. <https://blogs.nabu.de/naturschaetze-retten/eu-biodiversitaetsstrategie2030/>

Dazu schreibt der NABU:

Um die Biodiversität zu schützen, sollen also 30 Prozent der Landesfläche bis 2030 unter Schutz gestellt werden. Dafür müssen die Mitgliedsstaaten **bis zum 28. Februar 2023** geeignete Flächen melden. Deutschland hat diese Frist leider verstreichen lassen, wie viele andere Mitgliedsstaaten. Betrachtet man Deutschlands Schutzgebietskulisse ist diese noch weit hinter den Zielen der EU-Strategie.

Schutzgebietsziele der EU-Biodiversitätsstrategie

2021 veröffentlichte die EU die neue EU-Biodiversitätsstrategie bis 2030. Darin schreibt sie ehrgeizige, aber auch dringend notwendige Ziele zum Erhalt und der Verbesserung der Biodiversität in der EU fest. Eine der vier Säulen stellt der Schutz der Natur dar, oder genauer gesagt: die Schutzgebiete. 30 Prozent der Landes- und Meeresfläche der EU sollen unter rechtlich verbindlichen Schutz gestellt werden. Von diesen Flächen soll **für 10 Prozent**, also ein Drittel der 30 Prozent, **striktter Schutz** gelten. Um das auf den für die Biodiversität wichtigen Standorten zu gewährleisten, sollen bisher nicht geschützte Altwälder sowie kohlenstoffreiche Ökosysteme wie Moore, Grünland, Feuchtgebiete und Seegraswiesen in das transeuropäische Netz von Schutzgebieten aufgenommen werden, wenn sie nicht bereits unter Schutz stehen.

Diese Gebiete sollen allerdings nicht als Inseln bestehen, sondern in einem Netzwerk, das Austausch und Wanderung von ganzen Lebensräumen und allen Lebewesen möglich macht. Solche Wanderbewegungen werden durch Auswirkungen des Klimawandel wie die Veränderung des Lokalklimas oder den Anstieg des Meeresspiegels leider immer häufiger nötig sein. So wird auch der genetische Austausch ermöglicht, wodurch die Resilienz der Ökosysteme zunimmt.



Die erste Säule der EU-Biodiversitätsstrategie ist damit eine Ergänzung und Erweiterung des bestehenden transeuropäischen Schutzgebietsnetzwerkes Natura 2000. Das neue Netzwerk von Schutzgebieten enthält neben Natura-2000-Gebieten auch national geschützte Schutzgebietskategorien und andere Maßnahmen, die den langfristigen und effektiven Schutz von fest definierten Gebieten mit einbeziehen. Aber nicht nur die Fläche der Schutzgebiete soll sich EU-weit auf 30 Prozent erhöhen, auch deren effektiver Schutz soll gewährleistet sein. Dazu notwendig: klare Ziele für alle Flächen, hiervon abgeleitete Maßnahmen und die regelmäßige Überprüfung, ob die festgelegten Ziele eingehalten werden.

Welche Voraussetzungen müssen alle Flächen laut EU-Biodiversitätsstrategie erfüllen, welche zusätzlichen die strikt geschützten Gebiete?

Alle Gebiete brauchen klare Erhaltungsziele und -Maßnahmen, Managementpläne sowie Überwachungs- und Überprüfungsmechanismen. Diese sollen sich an die für Natura 2000 entwickelten Abläufe anlehnen. Außerdem muss der Schutz auf allen Flächen langfristig, flächenscharf und rechtlich bindend sein. Es müssen spezifische Schutzgüter festgelegt sein sowie Ziele und Maßnahmen zur Erhaltung dieser, die regelmäßig überprüft werden. Es muss eindeutig bestimmte Verwaltungsorgane geben, die sich darum kümmern, dass ein wirksames Management umgesetzt und ein angemessenes Monitoring durchgeführt wird.

In strikt geschützten Gebieten braucht es zusätzlich für den erhöhten Schutzanspruch eine vollständige und rechtliche Sicherung der Schutzgüter. Hierbei geht es vor allem um die Erhaltung und/oder Wiederherstellung der Integrität von Naturgebieten mit großer biologischer Vielfalt, deren ökologische Struktur und natürliche Umweltprozesse. In diesen Gebieten sollen natürliche Prozesse im Wesentlichen ungestört bleiben. Viele streng geschützte Gebiete wandeln sich zu Nicht-Interventionsgebieten. Sie können allerdings auch Gebiete sein, in denen ein aktives Management natürliche Prozesse aufrechterhält, verbessert oder initiiert.

Wo stehen wir in Deutschland und in NRW?

Insgesamt haben etwa 37 Prozent der Fläche einen Schutzstatus. Nur wenige der Gebiete schützen aber tatsächlich die Biodiversität, die Arten, den Lebensraum und das Ökosystem. In Landschaftsschutzgebieten ist es beispielsweise besonders schwierig neue Baugebiete auszuweisen, aber nicht unmöglich. Selbst in Naturschutzgebieten und den zuvor erwähnten



Natura-2000-Gebieten darf an vielen Stellen normale Land- und Forstwirtschaft betrieben werden.

Deutschland hält schon die Vorgaben zu Natura-2000-Gebieten nicht ein und es laufen dazu bereits zwei Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen Deutschland. Natura-2000-Gebiete sind unzureichend rechtlich gesichert, die Erhaltungsziele sind nicht klar definiert und dementsprechend auch die Maßnahmen zum Erhalt nicht ausreichend geplant. Außerdem verliert Deutschland artenreiches Grünland durch intensive landwirtschaftliche Nutzung, welches unter dem Schutz von Natura 2000 stehen sollte.

Deutschland verfolgt auch eigene Ziele, die grundsätzlich gute Synergien mit den Zielen der EU aufzeigen. So hatte sich Deutschland in seiner letzten Nationalen Biodiversitätsstrategie vorgenommen, zwei Prozent der Fläche Deutschlands als Wildnisgebiete auszuweisen. Wildnisgebiete sind große, weitgehend unzerschnittene Gebiete, in denen natürliche Prozesse weitgehend ungestört ablaufen können. Doch auch dieses Ziel ist bei Weitem noch nicht erreicht: Aktuell sind nur etwa 0,6 Prozent der Fläche Wildnisgebiete.

Was sind die aktuellen Pläne?

Es ist derzeit nicht erkennbar ob Deutschland und hier das verantwortliche BMUV iVm den Landesumweltministerien – unabhängig von den sachlichen und rechtlichen Anforderungen und Bedingungen - die Meldungen trotz signifikanter Fristüberschreitungen bald nachholt und geeignete Flächen wie auch einen Plan für die Verbesserung der Wirksamkeit dieser Planungen an die EU-Kommission abgeben wird. Die Meldung von Natura-2000-Gebieten wird allerdings von der Europäischen Kommission vorgeschrieben. Diese decken in Deutschland bereits eine Fläche von etwa 15,5 Prozent ab.

Wo liegen Risiken?

Die Ambitionen sind hoch, die Zeit ist kurz, es geht um viel. Die herrschende Naturkrise muss mit der Klimakrise mit höchster Priorität angegangen werden. Die EU hat mit der Biodiversitätsstrategie für 2030 einen guten Fahrplan aufgeschrieben. Jetzt geht es darum, dass Deutschland diese Strategie genauso ambitioniert umsetzt und vor allem in diesem Zuge auch Fehler aus der Vergangenheit verbessert und nicht wiederholt. Besonders die Effektivität aller Schutzgebiete, die in das Netzwerk aufgenommen werden, muss sich erhöhen.



Wir brauchen auf allen Flächen, die auf die EU-Strategie einzahlen sollen, klare Erhaltungs- und Weiterentwicklungsziele, eine eindeutig definierte Verwaltung mit ausreichenden personellen und finanziellen Mitteln und ein einheitliches Monitoring, das die Zielerreichung der festgeschriebenen Ziele überprüft. Auf dessen Basis muss eine effektive und gebietsangepasste Planung von Managementmaßnahmen ermöglicht werden, die aktiv oder passiv auf die Erreichung der Ziele hinarbeitet und regelmäßig auf ihre Effektivität geprüft wird.

Bei der Auswahl der Flächen muss also höchsten Wert daraufgelegt werden, dass die Voraussetzungen für den langfristigen Schutz der biologischen Vielfalt geschaffen werden. Dazu ist es auch von zentraler Bedeutung, ein echtes Netzwerk aufzubauen, also auch Trittsteine und Korridore zu schaffen, damit ein Austausch zwischen den Gebieten möglich ist.

Siehe u.a. <https://blogs.nabu.de/naturschaetze-retten/eu-biodiversitaetsstrategie2030/>

Der Vertrag von Montreal

Durch das IPBES (Intergovernmental Platform on Biodiversity and Ecosystem Services) Abkommen vom 19.12.22 in Montreal hat sich Deutschland ebenfalls (parallel bzw zusätzlich) der Ausweisung von 30% der Landflächen zum Schutz der Biodiversität unterworfen.

Dazu schreibt das BMU in der PM 188/22 incl. einer persönlichen Stellungnahme der Bundesumweltministerin Lemke mit Datum vom 19.12.22

(siehe auch vorhergehende PM des BMU 175/22 vom 06.12.22 –

und PM 185/22 vom 17.12.22 Umsetzungsinitiative Deutschland mit Kolumbien –

und PM 190/22 zur Gültigkeit des LieferkettensorgfaltspflichtenG vom 29.12.22, das ebenfalls dem Schutz der Umwelt dient und als Gesamtpaket mit dem Vertrag vom 19.12.22 zu sehen sei):

Die Staatengemeinschaft hat in dieser Nacht auf der Weltnaturkonferenz im kanadischen Montreal eine globale Vereinbarung für Schutz, nachhaltige Nutzung und Wiederherstellung der Natur beschlossen.

15. Weltnaturkonferenz (CBD COP 15) beschließt neue globale Vereinbarung, die Naturzerstörung stoppen und Trendwende einleiten soll.



Die Staatengemeinschaft hat in dieser Nacht auf der Weltnaturkonferenz im kanadischen Montreal eine globale Vereinbarung für Schutz, nachhaltige Nutzung und Wiederherstellung der Natur beschlossen. Ein wesentliches Ziel der neuen Vereinbarung ist es, mindestens 30 Prozent der weltweiten Land- und Meeresfläche bis 2030 unter effektiven Schutz zu stellen. Außerdem sollen die Risiken durch Pestizide bis 2030 halbiert werden. Um weltweit kontrollieren zu können, wie es der Natur geht, und ob die Ziele erreicht werden, gibt es erstmals einheitliche Indikatoren in einem Monitoringrahmen. Ebenso wurden Möglichkeiten geschaffen, um nachzubessern, wenn Länder die Ziele nicht erreichen. Außerdem sollen Länder des globalen Südens bei der Umsetzung der neuen Vereinbarung jeweils jährlich bis 2025 mit 20 Milliarden und bis 2030 mit 30 Milliarden US-Dollar unterstützt werden.

Bundesumweltministerin Steffi Lemke: "Der Beschluss von Montreal spannt einen Schutzschild für unsere Lebensgrundlagen auf. Die Staatengemeinschaft hat sich dafür entschieden, das Artenaussterben endlich zu stoppen. Nach langen und anstrengenden Verhandlungen ist uns eine Abschlussvereinbarung geglückt, die große Entschlossenheit ausstrahlt. Die Ziele sind klar: Mindestens 30 Prozent der weltweiten Landes- und Meeresfläche werden bis 2030 unter Schutz gestellt, die Gefährdung von Mensch und Umwelt durch Pestizide und gefährliche Chemikalien wird bis 2030 halbiert und umweltschädliche Subventionen von 500 Milliarden Dollar abgebaut. Wir haben uns dazu verpflichtet, 30 Prozent der geschädigten Naturräume wiederherzustellen. Heute ist ein guter Tag für den weltweiten Natur- und Umweltschutz. Indem wir Natur schützen, schützen wir uns selbst und sichern auch für unsere Kinder eine lebenswerte Umwelt."

Bis 2030 soll der Verlust der biologischen Vielfalt gestoppt und der Trend umgekehrt werden. Um das zu erreichen, hat die Staatengemeinschaft vier langfristige Ziele bis 2050 und 23 mittelfristige Ziele bis 2030 beschlossen. Dazu zählen zum Beispiel die Ziele, dass die Lebensmittelverschwendung und die Verbreitung invasiver Arten bis 2030 halbiert werden sollen und dass Staaten ermöglichen sollen, dass Unternehmen und Finanzinstitutionen Aktivitäten offenlegen, die sich schädlich auf die biologische Vielfalt auswirken.



„Der **Beschluss von Montreal** spannt einen Schutzschirm für unsere **Lebensgrundlagen** auf. Die Staatengemeinschaft hat sich dafür entschieden, das **Artenaussterben** endlich zu stoppen. Nach langen und anstrengenden Verhandlungen ist uns eine Abschlussvereinbarung geglückt, die **Entschlossenheit** ausstrahlt.“

Bundesumweltministerin
Steffi Lemke

 [bmuv.de](https://www.bmuv.de)

©

BMUV/Sascha Hilgers

Zitat von Bundesumweltministerin Steffi Lemke.

Die Umsetzung der Vereinbarung macht zusätzliche Finanzmittel erforderlich. Daher sollen bis zum Jahr 2030 weltweit jährlich 200 Milliarden US-Dollar für den Schutz der biologischen Vielfalt mobilisiert werden. Auch biodiversitätsschädigende Anreize, wie zum Beispiel Subventionen, sollen um 500 Milliarden US-Dollar bis 2030 abgebaut werden. Um Entwicklungsländer gezielt bei der Umsetzung des Abkommens zu unterstützen, wird außerdem ein neuer „Global Biodiversity Framework Fund“ gegründet. Dieser wird von der "Global Environment Facility" eingerichtet. Die Länder des globalen Südens sollen bei der Umsetzung der neuen Vereinbarung bis 2025 mit 20 Milliarden und bis 2030 mit 30 Milliarden US-Dollar unterstützt werden. Bundeskanzler Olaf Scholz hatte bereits auf der VN- Generalversammlung im September 2022 zugesagt, dass Deutschland ab 2025 1,5 Milliarden für die internationale Biodiversitätsfinanzierung zur Verfügung stellen werde.



Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit e.V.
Hannelore Thomas
c/o Postflex #624 Emsdettener Str. 10
48268 Greven

✉ info@fortschrittinfreiheit.de
🌐 fortschrittinfreiheit.de

Um die Länder des globalen Südens bei der Erstellung und Umsetzung ihrer Nationalen Biodiversitätsstrategien zu unterstützen, wurde auf der Weltnaturkonferenz in Montreal unter anderem eine neue Partnerschaft ins Leben gerufen. Deutschland wird diese "NBSAP Accelerator Partnerschaft" in einer ersten Startphase mit insgesamt 29 Millionen Euro unterstützen.

Außerdem wurde entschieden, einen multilateralen Mechanismus für das Teilen der Vorteile aus der Nutzung digitaler Sequenzinformationen zu genetischen Ressourcen zu etablieren. Digitale Sequenzinformationen sind Träger der Erbinformationen eines Lebewesens als Abfolge von Buchstaben dargestellt und diese Darstellung in digitaler Form gespeichert. DSI wird genutzt für Grundlagenforschung aber auch für kommerziell Zwecke. Aus der Nutzung von DSI können finanzielle Vorteile oder Gewinne entstehen, die sich aus der Nutzung ergeben. Die Nutzung von genetischen Ressourcen sollen eine ausgewogene und gerechte Aufteilung der Vorteile sicherstellen. Dafür wird nun der Vorteilsausgleichsmechanismus wird nun in einem fairen, transparenten und inklusiven Prozess weiter ausgestaltet und operationalisiert, der zur nächsten Vertragsstaatenkonferenz (CBD COP 16) abgeschlossen sein soll.

Um den Zustand der biologischen Vielfalt zu verbessern, wurde auf nationaler Ebene in Deutschland bereits damit begonnen, die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, kurz NBS, zu überarbeiten und zu aktualisieren. In der NBS werden die globalen Ziele – und auch die Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 – mit konkreten nationalen Zielen und Maßnahmen unterfüttert. In Deutschland sind bereits große Flächenanteile an Land und im Meer geschützt. Bund und Länder arbeiten gemeinsam daran, dass die geschützten Lebensräume sowie die wichtigen Beiträge dieser Gebiete zum natürlichen Klimaschutz gesichert beziehungsweise gestärkt und bei Bedarf wiederhergestellt werden. Dafür soll ein Aktionsplan Schutzgebiete aufgelegt werden. Dabei soll ein klarer Schwerpunkt auf die qualitative Fortentwicklung der bestehenden Schutzgebiete legen.

19.12.2022 | Pressemitteilung 189/22 | Internationales

Weitere Informationen

- [Allgemeine Informationen zur Weltnaturkonferenz zur Themenseite](#)
- [Ergebnisse der Weltnaturkonferenz zum Download](#)

Klimaschutz, Biodiversität und soziale Gerechtigkeit müssen zusammengedacht werden, fordern der Weltbiodiversitätsrat IPBES (Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services) und der Weltklimarat IPCC (Intergovernmental Panel on Climate Change) schon 2021.

Anpassung an den Klimawandel gelingt nur durch den Erhalt der noch vorhandenen natürlichen Lebensräume.



Ergebnis

Zielerreichung problemlos möglich – den Anträgen sollte umgehend entsprochen werden

Das Flächenziel von 2% beruht auf einer Studie des UBA von 2019. Dort wurden Windanlagen mit 3,5 MW und ca 150m Höhe und ca 40m langen Rotoren zugrunde gelegt die etwa 8 Mill kWh im Jahr produzieren.

Heute sind Anlagen mit 6 bis 8 MW Standard. Diese produzieren 18 bis 23 Mill kWh p.a. Obwohl die installierte Leistung sich nur verdoppelt wird weit mehr Strom produziert. Das liegt am physikalischen Gesetz der 3. Potenz, indem bei doppelter Windgeschwindigkeit in 250m Höhe die 8-fache Strommenge gegenüber 100m hohen Windanlagen produziert wird. Bei dreifacher Windgeschwindigkeit kann bis zum 27-fachen Stromertrag erzielt werden. So auch der LEE NRW in seiner Studie von 2022, siehe seine Pressemitteilung dazu.

Das führt im Ergebnis dazu, dass der technische Fortschritt die gesetzlichen Grundlagen weit überholt hat und folglich die gesetzlichen Grundlagen angepasst werden müssen. Denn es braucht zur Zielerreichung nur ca 1% der Flächen. Alles darüber hinaus führt zu einer Stromproduktion für die keine Netze vorhanden sind und der „weggeworfen“ werden müsste, wie die Studie des EWI/BET vom 15.09.25 bestätigte. Frau Ministerin Reiche sagte am 15.09.25 sinngemäß mit Nachdruck. Es kann nur noch die Windanlage subventioniert werden, die in effizienter Weise Strom produziert.

Die für Natur und geschätzte Arten wie Trinkwasserschutzgebiet usw erfreuliche Folge ist: es braucht keiner Eingriffe mehr in jedwede Schutzgebiete. Es sind genügend Flächen für die neuen Windgroßanlagen vorhanden, um die geplanten Strommengen zu produzieren. Das ist in NRW schon heute in vielen Fällen nicht der Fall.

Die diversen Sonderregeln pro Windanlagen sind sofort zu beenden.

Das BNatSchG ist in die Fassung von 2021 rückzusetzen.

Genehmigungen außerhalb der Raumordnungsgebiete sind unzulässig.

Schutzgebiete aller Art stehen dem Bau und Betrieb von Windanlagen entgegen.

Artenschutz ist gegenüber Klimaschutz mindestens gleichrangig und nicht nachrangig wie die aktuelle Rechtsetzung suggeriert.

§ 2 EEG ist aufzuheben.



Anhang

Artenschutz – Vogelschutz gem. Art 20a GG

Die Ausweisung von „Beschleunigungsgebieten“ für erneuerbare Energie über die Regionalplanungen hinaus impliziert zwingend eine weitere Schwächung der Schutzgüter Landschaft, Natur und Mensch und steht den Zielen und Pflichten des Green Deal wie dem Vertrag von Montreal entgegen.. Geeignete Daten über Vorkommen geschützter Arten sind kaum vorhanden und unterliegen einer ständigen Veränderung, in den letzten Jahren zudem einer ständigen Verschlechterung. Green Deal und der Vertrag von Montreal verpflichten aber die zeitnahe Aufarbeitung dieser Daten ohne eine Aushöhlung zuzulassen durch die überlagernden Regionalplanungen.

Siehe:

Vögel in Europa 4: die vierte Bewertung der Arten von europäischer Bedeutung

Online veröffentlicht von Cambridge University Press: **30. Juni 2023**

Von den Autoren [Ian J. Burfield](#), [Claire A. Rutherford](#), [Eresha Fernando](#), [Hannah Grice](#), [Alexa Piggott](#), [Rob W. Martin](#), [Mark Balman](#), [Michael I. Evans](#) und [Anna Staneva](#)



Zusammenfassung

Dies ist die vierte umfassende Bewertung des Populationsstatus aller wildlebenden Vogelarten in Europa. Er identifiziert Arten, die für die Erhaltung Europas von Bedeutung sind, so dass Maßnahmen zur Verbesserung ihres Zustands ergriffen werden können. Die Arten werden nach ihrem globalen Aussterberisiko, der Größe und Entwicklung ihrer europäischen Population und ihres Verbreitungsgebiets sowie der globalen Verantwortung Europas für sie kategorisiert. Von den 546 bewerteten Arten sind 207 (38 %) SPECs: 74 (14 %) von globaler Bedeutung (SPEC 1); 32 (6 %) von europäischem Interesse, die sich auf Europa konzentrieren (SPEC 2); und 101 (18 %) von europäischem Interesse, aber nicht in Europa konzentriert (SPEC 3). Der Anteil der SPECs ist seit 1994 in allen vier Bewertungen ähnlich geblieben (38–43 %), aber die Zahl der SPEC 1-Arten von globaler Bedeutung hat sich verdreifacht. Zu den 44 Arten, die in der dritten Bewertung (2017) als Nicht-SPECs bewertet wurden, gehören mehrere Watvögel, Greifvögel und Sperlingsvögel, die in arktischen, borealen oder alpinen Regionen brüten, was die wachsende Bedeutung Nordeuropas und der Bergökosysteme für den Vogelschutz unterstreicht. Zu den 62 Arten, die 2017 als SPECs eingestuft wurden, aber hier als Nicht-SPECs eingestuft wurden, gehören verschiedene große Wasservögel und Greifvögel, die sich aufgrund von Schutzmaßnahmen erholen. Seit 1994 ist die Zahl der besonders geschützten Arten (aufgeführt in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie), die als SPEC eingestuft sind, um 33% gesunken, während die Zahl der jagdbaren Arten (Anhang II), die als SPEC eingestuft werden, um 56 % gestiegen ist. Die zuvor identifizierten groben Muster sind nach wie vor offensichtlich: 100 Arten wurden in allen vier Bewertungen als SPECs eingestuft, darunter zahlreiche Ackerland- und Steppenvögel, Enten, Watvögel, Greifvögel, Seevögel und Langstreckenzieher. Viele ihrer Populationen sind stark dezimiert oder nehmen weiter ab und/oder schrumpfen in ihrem Verbreitungsgebiet. In Europa gibt es immer noch 3,4 bis 5,4 Milliarden Brutvögel, aber es sind weitere Maßnahmen erforderlich, um die Verluste zu stoppen und umzukehren.

Siehe dazu auch das aktuelle Urteil des EuGH zum Vogelschutz vom 01.08.25

